zwischen dem Beginn der „Emailverleumdungskampagne“ im … bis zum Tätig-
werden von SC … im … von der D irgendwelche Maßnahmen getroffen worden
sind. … habe darauf am … geantwortet, dass seiner Erinnerung nach im Jahr … …
als … „bereits bei Auftauchen der ersten Mails nach Rücksprache mit mir eine
hausweite Klarstellung veranlasst (hat), glaublich per Mail, das Sie selbst textiert
hatten. ….. Über die weiteren Maßnahmen sind Sie im Detail sicher besser infor-
miert als ich. Die Sache war/ist – gelinde ge sagt – zwar ärgerlich, soll aber nicht
zu meinem künftig ausschließlichen Be schäftigungsschwerpunkt werden. Diese
Freude soll man dem/der Anonymen nun auch wieder nicht machen.“

Auf Ersuchen der B-GBK übermittelte da s BM ... nachstehende Stellungnahme
zum Antrag:

„….. Am … hat sich A, ….., per E-Mail an de Personalchef der D und an mich gewendet
und uns als Dienstgebervertreter dringend ersucht, einem Mobbing Einhalt zu gebieten,
das gegen sie in Form einer anonymen E-Mail Kampagne im Gange sei. Am selben Tage
(…..) wurde A von mir telefonisch kontaktiert und informiert, dass seitens des Personalchefs
der D Maßnahmen zur Ausforschung des Absenders der Absenderin der anonymen E-Mails
eingeleitet worden waren. A war mit der Vorgangsweise einverstanden und sagte zu, sich
wieder mit dem BM ... in Verbindung setzen zu wollen, wenn es weitere Probleme geben soll-
te.
Mit E-Mail vom … wurde ich von der Vorsitzenden der Arbeitsgruppe für Gleichbehand-
lungsfragen des BM ... ersucht, umgehend Schritte als Dienstgeber zu unternehmen, um dem
diskriminierenden und diffamierenden Mobbing gegen A ein Ende zu bereiten. Beigeschlo-
ssen waren diesem Ersuchen gegen A gerichtete anonyme E-Mails. Am selben Tage (…..)
erfolgte meinerseits eine Kontaktaufnahme mit dem Personalchef der D. Die D informierte
über eingeleitete Maßnahmen, via Bundesrechenzentrum den oder die E-Mail Schreiber/in
auszuforschen. In einem weiteren Telefonat wurde A davon in Kenntnis gesetzt. Ebenfalls
telefonisch wurde die Vorsitzende für Gleichbehandlungsfragen informiert, sie erklärte sich
mit der gewählten Vorgangsweise ebenso wie A einverstanden. In weiterer Folge informierte
A mit E-Mails vom … die Vorsitzende für Gleichbehandlungsfragen und mich, dass die
Kampagne gegen sie fortgesetzt werde. In Rücksprache mit der Vorsitzenden für Gleichbe-
handlungsfragen wurde daraufhin von mir Kontakt mit dem Büro für interne Angelegenheiten
des BMI (BIA) aufgenommen und um Hilfe bei der Feststellung des oder der E-Mail Schrei-
ber/in ersucht. Der Leiter des BIA sagte umgehend Hilfestellung zu. Bereits am … fanden

sich zwei Mitarbeiter des BIA bei mir ein, wurde über die Umstände informiert und erhielten Kopien aller bezughabenden Unterlagen. An dem Gespräch nahm teilweise auch … des BM ... teil. Im Anschluss an das Gespräch wurde A von mir informiert, dass eine Spezialeinheit des BMI die Untersuchung des Falles übernommen habe. Weiters wurde A auf Wunsch des BIA aus taktischen Gründen um strengste Geheimhaltung ersucht. In weiterer Folge gab es noch einige anonyme E-Mails, die jeweils an das BIA weitergeleitet wurden. Am … teilte mir ein Vertreter des BIA auf meine Rückfrage telefonisch mit, dass zwei E-Mail-Adressen als Absender ausgeforscht werden konnten und auf dieser Grundlage weiter ermittelt werde. Hievon wurde die Vorsitzende für Gleichbehandlungsfragen des BM ... in Kenntnis gesetzt. Am … teilte mir ein Vertreter des BIA telefonisch mit, dass der/die E-Mail Schreiber/in ausgeforscht worden sei. Da sich um keine/n Bedienstete/n des BM ... handelt und daher keine disziplinären oder dienstrechtlichen Schritte erforderlich seien, wurde mir die Identität vom BIA nicht mitgeteilt.

In einem persönlichen Gespräch mit A und der Vorsitzenden für Gleichbehandlungsfragen ….. am … wurde festgestellt, dass A über den letzten Stand des Verfahrens informiert ist. A wird den Rechtsweg beschreiten.

Abschließend kann also festgehalten werden, dass durch die vom Präsidium des BM ... mit dem BIA gesetzten Maßnahmen eine Ausforschung der E-Mail Schreibers/in gelungen ist und das BM ... seiner Dienstgeberpflicht, jede diskriminierenden und diffamierenden Mobbing Einhalt zu gebieten, nachgekommen ist. In weiterer Folge ist geplant, in Rücksprache mit A in anonymisierter Form eine Information an alle Bediensteten des BM ... herauszugeben, dass in jedem derartigen Fall seitens Dienstgebers mit allen Mitteln vorgegangen wird und, wie ein Beispiel gezeigt hat, auch durchaus Erfolgsaussichten für den Dienstgeber bestehen.

Da die Zeit der kommenden Prozessführung durch A für sie sicher eine große psychische Belastung darstellen wird – ein Konnex des/der E-Mail Schreibers/in zum Umfeld der Betroffenen scheint gegeben zu sein –, habe ich A weiters ein Coaching/eine Supervision auf Kosten des BM ... angeboten; die Bedienstete hat das Angebot angenommen und wird von einem Coach ihrer Wahl begleitet werden. Eine Erstattung des Anwaltes durch das BM ... wurde A ursprünglich ebenfalls angeboten, da sie aber gewerkschaftlichen Rechtschutz erhalten hat, war dies nicht erforderlich.“

Die Stellungnahme der D lautet:

„Grundsätzlich ist festzuhalten, dass EMail-Kampagnen wie im vorliegenden Fall schärfstens verurteilt werden und auf der Grundlage des größten Verständnisses für die Situation und Betroffenheit der Antragstellerin, aber auch für jene aller anderen mitdiffamierten Personen beiderlei Geschlechts, sämtliche erdenklichen Maßnahmen sowohl zur Ausforschung des Urhebers als auch zur Verhinderung weiterer Diffamierungen getroffen wurden und werden.

Im einzelnen stellt sich der Sachverhalt wie folgt dar (…..):

1. Am … und am … langten beim … des BM ..., beim Präsidialchef des BM ..., bei den Sektionschefs des BM ..., beim damaligen geschäftsführenden … der D, beim Leiter der Personalabteilung der D, beim Vorsitzenden des Dienststellenausschusses der D, bei der Gleichbehandlungsbeauftragten für das BM ... sowie Abgleichlautende, vom selben Absender (…) stammende Mails ein.

In diesen Mails behauptete ein (im Verwaltungsbereich des BM ... nicht bekannter) Herr … im wesentlichen, er sei kürzlich Zeuge gewesen, dass A zu vorgerückter Stunde bzw. in Feierlaune im Kreise von – nicht namentlich genannten – Freundinnen/Kolleginnen aus der D mit ihrer aus „karriereretechnischen“ Gründen eingegangen sexuellen Beziehung zum … des BM ... geprahlt hätte.

Mit Ausnahme des Vorsitzenden des Dienststellenausschusses der D und der Gleichbehandlungsbeauftragten für das BM ... (diese hatte das EMail überhaupt bereits gelöscht und erst auf direktes Ersuchen des … am … wiederherstellen aus dem elektronischen Papierkorb geholt, aber auch danach keine Maßnahmen gesetzt oder gefordert) verständigten sämtliche Spitzenbeamte unverzüglich den … des BM ... vom Eingang dieser gleichlautenden Mails.

2. Im Hinblick auch auf die mehrfach möglichen strafrechtlichen Implikationen (…..) – und zwar sowohl wenn diese sachenwidrigen Äußerungen tatsächlich abgegeben worden sein sollten als auch wenn derartige Äußerungen tatsächlich unterblieben sind, von Dritten jedoch wahrheitswidrig behauptet werden – wurde A befragt, welche bestritt, derartige wahrheitswidrige Äußerungen jemals getätigt zu haben. Am … erstattete daher der … des BM ... (als ranghöchster Beamter des BM ... auch der Dienstbehörde und damit als Dienstgeber) nicht nur gem. § 84 StPO, ….., bei der Staatsanwaltschaft … Anzeige gegen unbekannte Täter.

3. Als Sofortmaßnahme wurde zudem sowohl im BM ... als auch an der D der Eingang von Mails mit der Absenderbezeichnung … gesperrt, wovon A informiert wurde.

4. Die im BM ... tätigen Adressaten bewahrten über diese SerienMails strengstes Stillschweigen; innerhalb der D verbreitete sich jedoch ein diesbezügliches Gerücht, weswegen die Amtsleitung der D am … ein – von A selbstverfasstes – Intranet-Rundschreiben an alle

Mitarbeiter der D veröffentlicht hat, in denen A gegen diese wahrheitswidrigen Anschuldigungen und Diffamierungen in Schutz genommen wurde und den Mitarbeitern der D von seitens der Betroffenen bereits eingeleitete strafrechtlichen Schritten berichtet wurde. A hatte – entgegen ihrer in die Textierung dieses Rundschreibens … eingegangenen Behauptung – keine Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft erstattet.

5. In weiterer Folge, möglicherweise aber auch als Reaktion auf dieses Rundschreiben ….., langte bei den verschiedenen Adressaten innerhalb des BM ebenso wie innerhalb der D zahlreiche, mit ständig wechselnden (und danach sofort wieder gelöschten) Absendern so genannter FreeMail-Adressen versehene, aber offensichtlich von derselben anonymen Person stammende, weitere derartige Mails ein, die im wesentlichen denselben Inhalt hatten. Neu war lediglich die Behauptung des anonymen Versenders (diesmal mit der Bezeichnung …) vom …, A selbst habe unter seiner ehemaligen (also der von ihm aufgelassenen und danach zur freien Verwendung gestandenen) Mailadresse … – also in der Zeit von etwa … – anonyme Mails an einen anderen Personenkreis versandt.

6. Als weitere Sofortmaßnahme hat der Dienstgeber nunmehr auch jene Mails der weiter ständig wechselnden Mailadressen (….) stets unverzüglich in der unter Pkt.3 und Pkt.9 beschriebenen Weise gesperrt bzw. behandelt, wobei die Veranlassungen seitens des BM ... und der D naturgemäß nur nachgängig nach Kenntnis der jeweiligen neuen Absenderadresse erfolgen konnten.

7. Am … ergänzte der … des BM ... seine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft … um diese weiteren Sachverhalte.

8. Mit Schreiben vom … (….) benachrichtigte die Staatsanwaltschaft ... das BM ... von der Zurücklegung der Strafanzeige mangels anderer Gründe für ein Strafverfahren. Im übrigen bezog sich diese Befassung der Staatsanwaltschaft ... – im Gegensatz zur diesbezüglichen Behauptung der Antragstellerin vor der Gleichbehandlungskommission – auch auf Offizialdelikte, und wurde daher nicht wegen des ausschließlichen Vorliegens von Privatanklagedelikten nicht weiterverfolgt. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang allerdings, dass A der Gleichbehandlungskommission mit Schreiben vom … von der seinerzeitigen Befassung der Staatsanwaltschaft durch die oberste Dienstbehörde berichtet, jedoch am … schriftlich gegenüber ihrer unmittelbaren Dienstbehörde, dem … der D, sowie gegenüber dem … des BM ... behauptet, dass ihr die seinerzeitige Befassung der Staatsanwaltschaft „bis heute nicht bekannt“ gewesen sei.

9. Parallel bzw. zusätzlich zu diesen Maßnahmen hat die D als unmittelbare Dienstbehörde … nachstehende unverändert aufrechte Maßnahme zur Aufklärung sowie zur Abwehr …

weiterer Mails getroffen, wobei die Genannten von diesen Maßnahmen grundsätzlich informiert war bzw. auch ihre ausdrückliche schriftliche Zustimmung erteilt hat:

- Beim Provider der D, der BRZ GmbH, wurden technische Maßnahmen zur Ausforschung/Rückverfolgung des Urhebers der anonymen Mails eingeleitet bzw. von diesem gesetzt.
- Die blockierten anonymen Mails wurden für den unter den verschiedensten Absenderadressen agierenden Urheber nicht erkennbar verschlüsselt auf einem speziellen Serverbereich für kriminaltechnische Erhebungen gespeichert und gleichzeitig für denselben Zweck auch an die BRZ GmbH weitergeleitet.
- Die IT-Abteilung der D hat in jedem einzelnen Fall der anonymen Mails systematisch untersucht, ob diese von einem PC der D versandt wurden. Das Ergebnis war möglicherweise auch deshalb bisher negativ, weil technisch versierter User ausreichend Verschleierungsmöglichkeiten bei der Registrierung von FreeMail-Accounts hat bzw. weil die Registrierung auch auf einem PC außerhalb der D (z.B. in einem Internetcafe) erfolgt sein kann.

10. Parallel bzw. zusätzlich zu diesen Maßnahmen haben der … und der … des BM ... … im Wege der Amtshilfe auch eine Spezialeinheit des BM … zugezogen. ….

11. Etwa zeitgleich im … verlangte A – in Abkehr von der bisher ….. festgelegten Strategie der … größtmöglichen Geheimhaltung – von der Amtsleitung der D eine Offensive zur allgemeinen Veröffentlichung einschließlich jener von nicht anonymisierten Mailinhalten. Der damalige Leiter der D …, lehnte diesen Vorschlag aus Gründen des Schutzes der in diesen Mails ebenfalls genannten Personen bzw. wegen deren fehlender Zustimmung zu einer derartigen Veröffentlichung …. ab. ….

12. Das bislang letzte der Amtsleitung der D bekannte derartige Mail datiert vom …. Sollte tatsächlich ein – im Antrag an die Gebarungskommission zitiertes bzw. diesem beigelegenes – weiteres inkriminiertes Mail vom … existieren, hat A dieses Mail ihrer Dienstbehörde bis dato nicht bekannt gegeben, woraus allerdings nicht der Vorwurf der schuldhaften Untätigkeit des Dienstgebers konstruiert werden darf.

13. Der D … ein besonderes Anliegen, die MA weiterin auch sonst bestmöglich zu schützen und zu fördern, was ihr ebenfalls bekannt sein musste: So hat die Amtsleitung der D – über die bestehenden Regelungen zur Förderung weit hinausgehend – der Mitarbeiterin innerhalb von 15 Monaten den Besuch von 23 Seminaren im Ausmaß von 46 Arbeitstagen zu weitgehend von ihr selbst bestimmten Themen ermöglicht. Auch hinsichtlich ihrer Heranziehung für verantwortungsvolle Tätigkeiten und der damit zusammenhängenden finanziellen

Implikationen kann … von einer Diskriminierung der Mitarbeiterin bzw. von sonst einem schuldhaften Verhalten des Dienstgebers keine Rede sein.

Zusammenfassend ergibt sich daher, dass der Dienstgeber (also sowohl das BM ... als oberste Dienstbehörde als auch die Dienstbehörde … als unmittelbare Dienstbehörde) in grundsätzlicher Ab- und Übereinstimmung mit A seit … jeweils unverzüglich sämtliche denkbaren, möglichen und rechtlich zulässigen Maßnahmen sowohl in behördlicher als auch in kriminaltechnischer Hinsicht gesetzt bzw. veranlasst hat. Insbesondere seinen Maßnahmen (etwa hinsichtlich der umgehenden Befassung der Staatsanwaltschaft) inhaltlich und zeitlich wesentlich rigoroser war als die Antragstellerin selbst. Dass die staatsanwaltschaftlichen Maßnahmen erfolglos geblieben sind und bislang die beigezogenen Sachverständigen (auch nicht jene des BMI) zu keinem greif- bzw. verwertbaren Erhebungsergebnis gekommen sind, kann allerdings nicht dem Dienstgeber… vorgeworfen werden. Vielmehr hat der Dienstgeber sämtliche Grenzen seiner Möglichkeiten voll ausgeschöpft. Dies ergibt sich auch daraus, dass weder der Dienststellenausschuss der D noch die Gleichbehandlungsbeauftragte des BM ... (beide bereits seit Anbeginn im … in Kenntnis der Diffamierungs-Mails) in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben und Zuständigkeiten bei der obersten Dienstbehörde und/oder bei der unmittelbaren Dienstbehörde von A irgendwelche weiteren, über die zahlreichen Veranlassungen des Dienstgebers hinausgehende Maßnahmen angeregt oder gefordert haben.

In diesem Zusammenhang ist aber auch die mehrige Darstellung der Mitarbeiterin (Sachverhaltsfeststellung zum Antrag an die Gleichbehandlungskommission vom …), ihr seien „allfällige vom Dienstgeber gesetzte Schritte, um den tatsächlichen Absender dieser Mails ausfindig zu machen bzw. weitere derartige Mails zu unterbinden, nicht bekannt“, im diametralen Widerspruch zu den belegbaren Fakten … .“

In der Sitzung der B-GBK am … führt die Vorsitzende der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen aus, die Mail-Serie habe mit … begonnen und sei bis … fortgesetzt worden. In den Mails sei ein intimes Verhältnis von A mit ihrem Vorgesetzten … unterstellt worden, der Inhalt sei verletzend und anzüglich. Die Mails seien in kurzen Abständen an verschiedene Personen geschickt worden, auch an sie, und da sie täglich sehr viele Mails bekomme, habe sie dieser keine Bedeutung beigemessen und sie gelöscht. Zwischen … und … seien keine derartige Mails eingelangt, dann sei aber „die Kampagne wieder losgegangen“, und A habe am … sie und SC … ersucht, Abhilfe zu schaffen. Offensichtlich seien also von der D keine weiteren Maßnahmen zur Ausforschung des Mail-Absenders getroffen

worden, alle Maßnahmen seien von A selbst ausgegangen, sie habe Anzeige erstattet. Als sich A mit der Bitte, weitere Schritte zu setzen und über diese informiert zu werden, an die oberste Dienstbehörde gewandt hatte, sei sie vom … auf die Einhaltung des Dienstweges hingewiesen worden. Ihr sei auch mitgeteilt worden, dass nichts veranlasst worden sei oder veranlasst werde, da man Anzeige bei der Staatsanwaltschaft erstattet habe. Zu diesem Zeitpunkt sei … noch nicht … gewesen. Zu Beginn der Mail-Kampagne sei … und ab … … … gewesen. … sei am … provisorisch zum … bestellt worden , am … sei diese Bestellung definitiv geworden. Die Vorsitzende der Arbeitsgruppe führt weiter aus, auffällig an den Mail-Kampagnen sei, dass sie immer dann gestartet worden seien, wenn A eine Karrierechance gehabt habe, nämlich einmal nach der Nominierung in ein wichtiges Komitee und das zweite Mal nach ihrer Bewerbung um eine Leitungsfunktion. A habe aufzeigen wollen, was Mobbing für den betroffenen Menschen bedeutet und sei im … an SC … mit dem Ansinnen herangetreten, das Thema im Intranet aufzubereiten, dies sei ihr jedoch untersagt worden. Daraufhin habe sie sich an die Oberbehörde gewandt, und SC … habe am selben Tag Maßnahmen gesetzt, nämlich einen Coach zur Verfügung gestellt und es wäre auch die Übernahme der Rechtsanwaltskosten möglich gewesen. Die Bemühungen des BM ... haben zu einem Ausforschungsergebnis geführt, und es sei ein gerichtliches Verfahren anhängig. Die Mail-Kampagne habe schließlich im … geendet, erst am … sei ein neues Mail eingelangt, auch bei …, der daraufhin A geklagt habe. Er werfe ihr vor, dass sie nicht kundgetan habe, di e ihr im Mail zugeschriebenen Aussagen nicht gemacht zu haben. Interessant sei, dass … ursprünglich A geraten habe, die Kampagne nicht so persö nlich zu nehmen und nun, zwei Jahre später, fühle er sich selbst bedroht oder belästigt und erstatte Anzeige. Die Vorsitzende der Arbeitsgruppe legt die Privatanklage (wegen übler Nachrede) inklusive des in Rede stehenden Mails vom … vor. Darin wird unterstellt, A unterhalte wegen des beruflichen Fortkommens eine intime Beziehung zu ….

Zur Klarstellung führt SC … aus, … behau pte nicht, dass A Mails geschrieben habe, sondern dass er annehme, sie habe gesagt, was darin ausgeführt ist.

A beantragt, die Prüfung der B-GBK auf di eses Mail auszudehnen und ergänzt, sie habe die Leitung des „M…..“ inne gehabt, und das gegenständliche Mail sei nicht nur an sie und an … geschickt worden, sondern auch an die Mitglieder die-

ses Komitees, also an „externe Personen“. Sie habe … in dieser Sache um einen Gesprächstermin ersucht, ihr schriftliches Terminansuchen sei aber ignoriert worden. Auf ihre Nachfrage hin habe sie zur Antwort bekommen, sie hätte sich nicht um einen Termin bemüht. Seither habe sie keinen Kontakt zu …. Er hätte als nunmehriger … der D jedenfalls bezüglich dieses Mails Maßnahmen setzen müssen.

Auf die Frage der Kommission, ob sie wisse, von wem die Mails stammen, antwortet A, ja, es gebe diesbezüglich polizeiliche Ergebnisse.

Auf die Frage, ob sich der Antrag an die B-GBK aus Anlass der ersten Mails gegen die D (als unmittelbare Dienstbehörde) richte, antwortet A mit Ja.

Auf die Anmerkung der Kommission, … habe in seiner Stellungnahme an die B-GBK mitgeteilt, dass Mails mit der Absenderbezeichnung „…“ gesperrt worden seien, bemerkt A, die Absenderadresse sei immer wieder geändert worden, bei den Maßnahmen der Dienstbehörde habe es sich immer nur um ein Reagieren auf diese Mails gehandelt. Die Verteilung habe man damit natürlich nicht verhindert.

Auf die Frage, was ihrer Meinung nach eine angemessene Abhilfe hätte sein können, antwortet A, mittlerweile wisse sie, dass der Absender mittels richterlichem Beschluss ausgeforscht werden kann, und dies sei auch bei der zweiten Mail-Serie passiert, die Daten der ersten Mail-Serie seien in Folge der Untätigkeit der Behörde verloren gegangen.

Die Vorsitzende der Arbeitsgruppe ergänzt, erst durch die Einschaltung des BIA (Büro für interne Angelegenheiten) habe man die Sache zurückverfolgen können.

Auf die Frage, ob die D auch das Bundesrechenzentrum eingeschalten habe, antworten die Vorsitzende der Arbeitsgruppe und A, ja, dies sei aber erst nach dem Tätigwerden von SC … geschehen.

Auf die Frage, ob es richtig sei, dass das BM ... von Anfang an über die anonymen Mails informiert gewesen sei, führt SC ... aus, er habe damals als Sektionschef ein Mail erhalten und habe es an ... als … des BM ... weitergeleitet. Danach sei ihm gesagt worden, die Staatsanwaltschaft sei eingeschalten, die Unterbehörde müsse sich nun weiter um die Sache kümmern. Die Oberbehörde habe nur von einem Mail Kenntnis erlangt, jedenfalls habe er nur ein Mail erhalten. Nachdem A im … an ihn herangetreten sei, habe er den Eindruck gehabt, sie tue das deshalb, weil die Unterbehörde keine geeignete Maßnahme zur Abhilfe setze.

Auf die Frage, weshalb man erst im … zu einem Ausforschungsergebnis gekommen sei, immerhin sei das BIA bereits im … verständigt worden, antwortet SC ..., das BIA habe erst aufgrund eines gerichtlichen Beschlusses tätig werden können.
Auf die Frage, weshalb sich A erst so spät an die B-GBK gewandt habe, antwortet diese, sie sei von Anbeginn der Kampagne an von ... unter Druck gesetzt worden.
Auf die Anmerkung der Kommission, es bestehe der Eindruck, die Antragstellerin habe gewollt, dass konkret ... etwas unternehme und dass dies nicht recht nachvollziehbar sei, weil ... erst ab … zum … bestellt worden sei, führt A aus, der damalige … habe die D nur „nebenbei“ geführt. Sie habe sich an ... vor allem deshalb gewandt, weil sie davon ausgegangen sei, dass er als in den Mails Genannter Interesse an der Aufklärung haben müsste. Er habe ihr aber nur geraten, in einem Rundschreiben der D zu publizieren, sie habe eine glückliche Beziehung, weshalb die Behauptungen in den Mails auch nicht stimmen könnten. Sie habe sich aber geweigert, ein derartiges Rundschreiben zu verfassen, und es sei schließlich vom Präsidium ein Rundschreiben herausgegeben worden, welches sehr vage formuliert und auch von niemandem unterzeichnet worden sei. Der damalige … habe ihr mitgeteilt, der Herr … wünsche keine anderen Maßnahmen. An die B-GBK habe sie sich deshalb erst im … gewandt, weil sie gehofft habe, von der D unterstützt zu werden. Sie habe aber nur zu hören bekommen, sie solle die Sache ruhen lassen, man könne keinen Wirbel gebrauchen.
Auf die Frage, ob sie ... unmittelbar unterstellt sei, antwortet A, jetzt nicht mehr, sie habe nämlich um die Entbindung von der Leitung des Monitoring-Komitees ersucht, da ... nicht mehr mit ihr kommuniziert habe, und sie also nicht gewusst habe, wie sie die Arbeit für das Komitee bewerkstelligen sollte.
SC ... führt aus, A habe um Versetzung in die Zentralstelle ersucht, die Sache sei noch nicht geklärt, weil derzeit keine Planstelle frei sei.
Auf die Frage der Kommission, ob es richtig sei, dass der Absender/die Absenderin nicht Bedienstete/r der D sei, antwortet A mit Ja. SC ... erklärt, deshalb habe das BIA auch den Absendernamen nicht genannt .
Abschließend führt A aus, das Problem sei gewesen, dass sie vorerst seitens des Dienstgebers nur Ablehnung gespürt habe, man habe gesagt, das sei halt so mit dem Internet, da könne man nichts machen. Sie sei als Bedienstete nicht informiert worden, dass es die Möglichkeit gebe, gerichtlich vorzugehen, Rechtsschutz zu erhalten usw.

Mit Mail vom … an die B-GBK beantragte A, die Prüfung auf die E-Mail vom … und auf den Zeitraum vom … bis … auszudehnen und festzustellen, ob eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes nach § 8 Abs. 1 Z 3 B-GlBG, nämlich eine Belästigung durch Dritte, vorliege. Weiter s begehrt die Antragstellerin auch Feststellungen über Schadenersatzansprüche. Betreffend ihre berufliche Situation führt die Antragstellerin aus, dass ihr mit …, somit von ... als …Leiter der D, die Projektleitungen entzogen und die Projek te anderen Organisationseinheiten zugeteilt worden seien.

In der Sitzung am … ersucht die B-GBK den Leiter der Personalabteilung der D, …, darzulegen, welche Maßnahmen zur Abhilfe im Rahmen der „ersten E-Mail-Kampagne“ seitens der D gesetzt worden sind.
… verweist auf die Stellungnahme der D gegenüber der B-GBK vom … und führt aus, er habe „natürlich“ mit A Kontakt gehabt und habe den … bzw … berichtet. Die ersten E-Mails vom … haben zu eine r sofortigen Reaktion geführt, nämlich zur Mitteilung des Präsidiums vom … im Intranet (liegt der B-GBK vor), dass sich das Präsidium eindeutig von der Kampagne distanziere. Man habe dann Maßnahmen gesetzt, um das Einlangen weiter er E-Mails möglichst zu blockieren. Man habe versucht, die „Verbreitung zu stoppen“ und, in Absprache mit der IT-Leitung, den Absender über den Provider der D zu lokalisieren, wobei man selbstverständlich auf das Amt beschränkt gewesen sei. Man sei zu keinem Ergebnis gekommen, offensichtlich sei der Absender so geschickt gewesen, jede Spur zu verwischen. Die Leitung des BM ... sei von Anfang an informiert gewesen. Es seien vom BM ... als übergeordneter Dienstbehörde strafrechtliche Anzeigen erstattet worden, nach Absprache mi t der D. Soweit er wisse, habe die Staatsanwaltschaft die Verwirklichung ei nes Offizialdeliktes nicht gesehen, die Anzeigen haben also zu keinem Ergebnis ge führt. Ein Jahr lang seien keine Mails eingelangt, danach habe aber „eine zweite Welle“ eingesetzt. Man habe versucht, über das BRZ Spuren weiter zu verfolgen, was kaum möglich gewesen sei. Man habe auch darauf achten müssen, daten schutzrechtliche Bestimmungen und das Meldegeheimnis nicht zu verletzen. Parallel seien auch Ermittlungen der Sicherheitsbehörden gelaufen. A habe sich in der Zwischenzeit in Sachen Mobbing beraten lassen und vorgeschlagen, die Mails im Intranet zu veröffentlichen. Da darin aber auch andere Personen genannt und diffamiert worden seien, habe ... die-

sem Vorschlag nicht zugestimmt, weil nicht alle „Betroffenen“ einverstanden gewesen seien. Man habe versucht, die Sache diskret zu behandeln und dem Ganzen nicht all zu viel Raum zu überlass en, und man habe laufend Kontakt zum BM ..., zu SC ..., gehalten.

Auf die Frage, welche Behörde die genannten Maßnahmen tatsächlich gesetzt habe, antwortet …, die IT-Maßnahmen, also das „Blockieren der Absenderadressen“ und die Maßnahmen bzw. Versuche zur Rückverfolgung, seien selbstverständlich von der D gesetzt worden. Die strafrechtlichen Angelegenheiten seien über die Zentralstelle gelaufen, die Amtsle itung sei aber über alle Schritte informiert gewesen. Die Vorsitzende der Arbeits gruppe führt aus, die Anzeige an die Staatsanwaltschaft sei von ... als … gemacht worden, weil er ja in den Mails angesprochen gewesen sei, diese Anzeige se i keine Maßnahme der Dienstbehörde. Die Zentralstelle, und das ha be SC ... in der Sitzung im Dezember gesagt, sei erst tätig geworden, nachdem sich A an diese gewandt hatte.

Auf die Frage, ob er die Wahrnehmung von A, die Mails seien gerade dann eingetroffen, wenn sie „zu einem Karr ieresprung angesetzt“ habe, bestätigen könne, führt ... aus, vor der „Welle im …“ habe sie sich um die Funktion … beworben, man könne also schon eine zeitliche Nähe erkennen. Ob sie sich auch im … um eine Funktion beworben habe, wisse er nicht mehr.

Auf die Frage, ob er wisse, weshalb A den Vorsitz im … zurückgelegt habe, antwortet ... mit Nein.

Auf die Frage, ob die von A angestrebte Versetzung oder eine Dienstzuteilung bevorstehe, antwortet ..., es sei „im BM ... etwas im Laufen“.

Auf die Frage, wie groß der Personenkrei s sei, der über die Mailkampagne Bescheid wisse, antwortet ..., es seien die Personen, die von der Sache wissen mussten, informiert worden, z.B. der IT-C hef, auch die Vorgesetzten, hinauf bis zur Amtsleitung, das seien fünf Personen. Ansonsten habe man sich um größtmögliche Diskretion bemüht.

... führt in der Sitzung der B-GBK aus, bezüglich der letzten Mail vom … habe er beim Bezirksgericht … einen Ausforschung santrag gestellt. Er habe gegenüber dem Gericht klargestellt, dass er sowohl als Betroffener als auch als … den Antrag stelle. Das erste Mail vom … sei an verschiedene Adressaten geschickt worden, und er habe, da zu lesen gewesen sei, die Beschwerdeführerin habe zu vorgerückter Stunde im Kolleg/innenkreis er zählt, sie sei aus „karrieretechnischen

Gründen“ ein Verhältnis mit … eingegangen, am … A gefragt, was es damit auf sich habe. A habe bestritten, so etwas gesagt zu haben, das bestreite sie bis jetzt, und er habe Anzeige bei der Staatsa nwaltschaft ... erstattet. Die besondere Schwierigkeit seien die „free-mail-acco unts“ gewesen, immer wieder seien Mails mit gleichem Inhalt versendet worden, und er habe schließlich am … auch diese der Staatsanwaltschaft übermittelt. Die Staatsanwaltschaft habe ihn jedoch am … davon benachrichtigt, dass sie keinen Grund sehe, weitere Erhebungen zu pflegen. Er betone, dass er entgegen der Au ssage von A bzw. von der Vorsitzenden der Arbeitsgruppe nicht nur ein Privatanklagedelikt angezeigt habe, sondern auch das Delikt des Amtsmissbrauchs, denn er glaube nach wie vor, dass es sich um die Verwirklichung eines solchen handle. Da ss er auch als Vertreter der Behörde tätig geworden sei, könne man auch daran erkennen, dass er für die Anzeige das „…“ verwendet habe. Seiner Meinung nach „konsumiere“ sein Handeln bereits die Handlungspflicht der unmittelbar zuständigen Behörde, also der D. Die D habe auch weniger Informationen gehabt, da die Mails primär an Bedienstete der Zentralstelle versendet worden seien, von diversen Mails habe die D also gar keine Kenntnis haben können. Er habe, da ihm die Sektionschefs die erhaltenen Mails zur Kenntnis gebracht haben, die meisten Informationen gehabt und habe diese auch an die Staatsanwaltschaft transp ortieren können. Natürlich habe man immer nur im Nachhinein handeln können und sei im Hintertreffen gewesen, da immer wieder ein neuer „free-mail-account“ eingerichtet worden sei und neue Mails eingetroffen seien. Man habe die Absenderadressen blockiert, und er sei der Meinung, es sei im Interesse der Antragstellerin gewesen, dass diese Mails nicht weiterversendet werden konnten. Da in weiterer Folge immer mehr Personen aus der D Adressaten der Mails gewes en seien, habe man sie zum Zweck der späteren erkennungsdienstlichen Behandl ung gespeichert, der IT-Leiter der D zusammen mit dem Provider, das sei die BRZ GmbH, haben sich darum gekümmert. Damals habe man noch gehofft, die Staatsanwaltschaft werde die Anzeige behandeln.

Auf die Frage, ob es richtig sei, dass SC ..., nachdem A bei ihm vorgesprochen hatte, das BIA eingeschalten habe, antwor tet ..., er und SC ... haben schon länger überlegt, was zu tun sei, und als das neu eingerichtete BIA funktionsfähig geworden sei, habe SC ... vorgeschlagen, dieses einzuschalten.

Auf die Frage der Kommission, ob die Behauptung von A, die Mails seien immer dann verschickt worden, wenn sie gerade zu einem „Karrieresprung angesetzt“

habe, richtig sei, antwortet ..., diese Au ssage könne er nur teilweise nachvollziehen. -Im … habe sich A um keine Stelle beworben, im … habe sie sich um die Leitung einer Abteilung beworben, es könnte sein, dass hier ein zeitlicher Zusammenhang gegeben sei.

Auf die Frage, ob Außenstehende von den Bewerbungen gewusst haben könnten, antwortet ..., wenn ein Bewerber/eine Bewerberin im Amt nicht darüber rede, erfahre niemand davon.

Auf die Frage, ob es richtig sei, dass mi t seiner …. A die Betreuung von Projekten entzogen worden sei, antwortet ..., das sei nicht richtig. Als er mit … provisorisch mit der … betraut worden sei, habe er „einen Wildwuchs an selbst arrogierten Projekten festgestellt“, nicht nur was A betreffe, sondern insgesamt. Er führe das darauf zurück, dass es keinen „Full-time-Chef“ gegeben habe. Er habe eine Durchforstung und danach eine Sistier ung der Projekte angeordnet, was keine personen-, sondern eine sachbezogene Maßnahme gewesen sei.

Auf die Frage, ob es richtig sei, dass er mit A nicht mehr über Inhalte im Zusammenhang mit dem … gesprochen und sie deshalb den Vorsitz zurückgelegt habe, antwortet ..., diese Darstellung en tspreche nicht seiner Wahrnehmung.

Auf die Frage, ob er wisse, dass A um einen Gesprächstermin bei ihm angesucht habe, seine Sekretärin jedoch abgeblockt habe, antwortet ..., seine Sekretärin sei seit … im Amt, und bisher habe sich noch niemand beschwert, keinen Termin erhalten zu haben.

Die Frage, ob er – wie A behaupte – ihre Versetzung in die Zentralstelle abgelehnt habe, antwortet ..., A habe tatsäc hlich ein Versetzungsansuchen gestellt, aber nicht bei der unmittelbar zuständigen Dienstbehörde, nämlich der D, sondern direkt bei SC .... Das Ansuchen sei zwar auf dem Dienstweg weitergeleitet worden, Adressat sei aber SC ... gewesen. Er habe das Versetzungsgesuch an ihn weitergeleitet und schriftlich deponiert, dass er nichts gegen eine Versetzung habe.

Auf die Frage, warum die Behandlung ei nes Versetzungsgesuches so lange daure – laut A habe sie ihre Versetzung mit … beantragt und bis dato sei noch nicht entschieden worden -, antwortet ..., da s Versetzungsgesuch sei nach drei Tagen von der D an die Zentralstelle weitergeleitet worden.

Auf die Frage, ob es üblich sei, dass Bedienstete der D mit dem … per SMS verkehren, antwortet ..., das komme in wichtigen Angelegenheiten vor.

Die B-GBK hat erwogen:

§ 8 B-GlBG „Sexuelle Belästigung“ lautet:
„(1) Eine Diskriminierung auf Grund des Geschlechtes liegt auch vor, wenn die Dienstnehmerin oder der Dienstnehmer im Zusammenhang mit ihrem oder seinem Dienst- oder Ausbildungsverhältnis

1. von der Vertreterin oder vom Vertreter des Dienstgebers selbst sexuell belästigt wird,
2. durch die Vertreterin oder den Vertreter des Dienstgebers dadurch diskriminiert wird, indem sie oder er es schuldhaft unterlässt, im Falle einer sexuellen Belästigung durch Dritte eine angemessene Abhilfe zu schaffen oder
3. durch Dritte (das sind ua Kolleg/innen) sexuell belästigt wird.

(2) Sexuelle Belästigung liegt vor, wenn ein der sexuellen Sphäre zugehöriges Verhalten gesetzt wird, das die Würde einer Person beeinträchtigt, für die betroffene Person unerwünscht, unangebracht, entwürdigend, beleidigend oder anstößig ist und

1. eine einschüchternde, feindselige oder demütigende Arbeitsumwelt für die betroffene Person schafft oder
2. ……

Gemäß § 25 Abs. 2 Z2 B-GlBG hat bei Berufung auf § 8 B-GlBG die Vertreterin oder der Vertreter des Dienstgebers darzulegen, dass bei Abwägung aller Umstände eine höhere Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass die von ihr oder ihm glaubhaft gemachten Tatsachen der Wahrheit entsprechen.

Von der B-GBK war also zu prüfen, ob die Zusendung der Mails eine sexuelle Belästigung darstellt und ob der Dienstgeber seiner Verpflichtung, angemessene Abhilfe zu schaffen, nachgekommen ist.

Vorneweg ist festzuhalten, dass die ersten der inkriminierten Mails bereits zwischen … und … eingelangt sind (von den Beteiligten als

„1. Mailkampagne“ bezeichnet). Erst im … sind weitere Mails mit ähnlichen Inhalten und Aussagen eingetroffen. Der Antrag auf Prüfung des Sachverhaltes nach dem B-GlBG ist am … eingebracht worden.
Gemäß § 23a Abs. 5 B-GlBG ist ein Antrag an die Kommission wegen einer Verletzung des Diskriminierungsverbotes nach § 8 B-GlBG nur binnen eines Jahres ab Kenntnis der behaupteten Diskriminierung zulässig. Das Verhalten der Dienstgebervertreter bezüglich der Mails aus dem … unterliegt daher, insbesondere auch weil im gegenständlichen Fall beinahe ein Jahr lang keine Belästigung erfolgt ist, die Mailserie also unterbrochen war, nicht mehr der Prüfung der B-GBK.
Das Verhalten der Dienstgebervertreter kann allenfalls zum besseren Verständnis der Gesamtsituation erörtert werden und als Hinweis auf allfällige Bemühungen und Absichten, Abhilfe zu schaffen, dienen.

Die Inhalte der Mails bedürfen hinsichtlich der Verwirklichung des Tatbestandes der sexuellen Belästigung keiner Erörterung, eindeutig sind alle Tatbestandsmerkmale erfüllt, was seitens des Dienstgebers auch nicht in Abrede gestellt worden ist.

Die zentrale Frage ist, ob ein Vertreter/eine Vertreterin des Dienstgebers die im B-GlBG geforderte angemessene Abhilfe geschaffen hat.
Fest steht, dass ab … eine „Mailpause“ eingetreten ist, erst im …, laut Stellungnahme der D an die B-GBK am …, ist wieder ein Mail mit dem bekannten Inhalt eingelangt, und Anfang … sind offenbar weitere Mails gefolgt. Dem Antrag beigelegt ist ein Mail vom … (Seite 3). A und die Vorsitzende der Arbeitsgruppe haben sich laut der Stellungnahme des BM ... bereits am … bzw am … (Seite 4,5) an den Personalchef der D … und an SC ... mit der Bitte gewandt, dem Mobbing in Form der anonymen E-Mail-Kampagne „Einhalt zu gebieten“. Seitens der D sei auf Nachfrage auch mitgeteilt worden, dass Maßnahmen zur Ausforschung des Absenders/der Absenderin via BRZ gesetzt worden seien, und SC ... hat A davon auch in Kenntnis gesetzt. Nachdem A die Vorsitzende der Arbeitsgruppe Anfang … über die Fortsetzung der „E-mail-Kampagne“ informiert hat, wurde am … von SC ... das BIA mit entsprechenden Untersuchungen beauftragt. Sowohl aus der Stellungnahme des BM ... (Seite 5) als auch aus der Aussage von ... in der Sitzung der B-GBK (Seite 17) ergibt sich, dass ... bei der Befassung des BIA mit

eingebunden gewesen ist, weshalb, jede nfalls was diese „2. Mailkampagne“ betrifft, nicht gesagt werden kann, ... sei untätig geblieben.

Der Vorwurf der mangelnden Abhilfe konzen triert sich aber auf die Mails aus dem … und richtet sich gegen die D (und-worauf im Folgenden noch eingegangen wird-konkret gegen ...), was sich sowohl aus dem Antrag – in welchem im Übrigen die fast einjährige „Mailpause“ nicht erwähnt wird – als auch aus dem Umstand, dass sich A sofort nach Beginn der „2. Mailserie“ (auch) an SC ... gewandt hat, ergibt. Die Antragstellerin hat offenbar aufgrund des Umstandes, dass nach 10 Monaten wieder ein belästigendes Mail eingelangt ist, bezweifelt, dass die D überhaupt Maßnahmen zur Abhilfe gesetzt hat, und durch die Formulierung im Antrag (Seite 2), nämlich es sei „dem Vernehmen nach“ „recherchiert und festgestellt“ worden, dass es sich um „fiktive Absenderadressen“ handle und es sei ebenfalls dem Vernehmen nach-, Anzeige bei der Staatsanwaltschaft erstattet worden, erweckt sie den Eindruck, sie sei über allfällige Maßnahmen nicht oder jedenfalls nicht ausreichend informiert wo rden. Dazu ist festzuhalten, dass aus den Mails vom … (also nach Antragstellung an die B-GBK) von A und ... ersichtlich ist (Seite 3,4), dass A Kenntnis vom „Punktuellem Sperren von Emailadressen der D“ gehabt hat, was von der Antragstellerin auch in der Sitzung der B-GBK am … bestätigt wird, wobei sie hier auch moniert (Seite 12), bei diesen Maßnahmen habe es sich immer nur um ein Reagieren auf Mails gehandelt, die Verteilung habe man damit nicht verhindert. Diese Kritik ist für die B-GBK nicht nachvollziehbar, da aufgrund des Umstandes, dass von … bis … keine weiteren Mails eingelangt sind, wohl alle Beteiligten davon ausgegangen sein müssen, dass das „Blockieren der Absenderadress en“ erfolgreich gewesen ist oder auch, dass der/die Absender/in von der Übermi ttlung weiterer Mails Abstand genommen hat. Für die B-GBK ist nicht erkennbar, inwiefern der Dienstgeber zum damaligen Zeitpunkt einen Grund für weitere Maßnahmen zur Abhilfe gehabt haben soll.

Wie bereits erwähnt, hat das Vorbringen der Antragstellerin insgesamt den Eindruck hervorgerufen, dass ihr insbesondere an einem Tätigwerden von ... gelegen ist, und A antwortet auf die entspr echende Frage (Seite 12,13), sie habe sich an ... als Mitbetroffenen gewandt.

Die B-GBK stellt dazu fest, dass gemäß dem B-GlBG eine Vertreterin/ein Vertreter des Dienstgebers zur Abhilfe verpflicht et ist. Gemäß § 2 B-GlBG ist eine Vertreterin/ein Vertreter des Dienstgebers (ua) jede Dnleiterin/jeder Dnleiter sowie

jede/jeder Vorgesetzte. Sowohl … als auch ... waren Leiter der D und Vorgesetzte von A und es sind, wie bereits gesagt, von der D Maßnahmen getroffen worden (vgl. auch die diesbezüglichen Aussagen von ... in der Sitzung der B-GBK; Seite 14,15). Im Übrigen liegt die Auswahl unter mehreren, für die Wahrnehmung einer Aufgabe in Frage kommenden Behördenvertreter/innen nicht in der Disposition der Bediensteten. Der Umstand, dass die Maßnahmen nicht zu einem dauerhaften Erfolg geführ t haben, kann angesichts der Vorgangsweise des/der Absenderin, die offenbar - wie das Einlangen der Mail vom … nach und trotz Tätigwerden des BIA zeigt – die Aufklärung und die Verhinderung von Wiederholungen besonders erschwert hat, nicht dem Dienstgeber zum Vorwurf gemacht werden.

Die B-GBK kann zudem nicht erkennen, inwiefern konkret ... effektivere Maßnahmen anordnen und dadurch das Einsetzen der „2. Mailserie“ verhindern hätte können. (Am Rande sei erwähnt, dass aufg rund der Aussage von ... (Seite 7, 17) davon ausgegangen werden kann, dass se ine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft auch als Behördenvertreter erfolgt ist).

Von einer Verpflichtung von ..., als Vertreter des Dienstgebers zu handeln, kann mit Antritt …, also ab … ausgegangen werden, und zu diesem Zeitpunkt hatte sich 1.) die Antragstelleri n wegen der im … eingelangt en Mails bereits an SC ... und somit an einen Vertreter der (obersten) Dienstbehörde gewandt, und 2.) war laut der Stellungnahme des BM ... ... in die Entscheidung, das BIA einzuschalten, eingebunden (Seite 5). Eine Vernachlässi gung der Pflicht zur Abhilfe durch ... kann die B-GBK also nicht erkennen.

Betreffend das Mail vom … ist festzuhalt en, dass, wie gesagt, trotz des Ergebnisses des BIA, eine weitere sexuelle Belästigung in Form eines Mails nicht verhindert werden konnte. Offensichtlich sind im vorliegenden Fall die Möglichkeiten des Dienstgebers, für Abhilfe zu sorgen, begrenzt, weshalb es für die B-GBK keinen Anhaltspunkt für eine weitere Prüfung eines allfälligen Verstoßes gegen das B-GlBG durch einen der Dienstgebervertrete r gibt, und auch die Antragstellerin bringt keinen Grund für eine solche vor.

Zur Ergänzung des Antrages vom … mit Mail vom …, die B-GBK möge auch eine sexuelle Belästigung durch Dritte gemäß § 8 Abs. 1

Z 3 B-GlBG prüfen, wird festgestellt, dass eine solche offensichtlich vorliegt, da das BIA (wie davor bereits die D) zu dem Ergebnis gekommen ist, dass die in Rede stehenden Mails nicht von einer/ei nem Bediensteten des BM ... versendet worden sind. Laut SC ... in der Sitzung am … (Seite 5) ist ihm die Identität der Absenderin/des Absenders vom BIA nicht mitgeteilt worden ist und A nennt zwar eine – nicht dem Arbeitsumfeld von A zuzuordnende Person - , die B-GBK hat aber keinen Nachweis dafür, dass es sich bei der genannten Person tatsächlich um den Absender/die Absenderin der Ma ils handelt. Diesbezügliche Recherchen obliegen allenfalls einem Gericht und gehö ren nicht zu den Aufgaben der B-GBK.

Zum Vorbringen der Antragstellerin in der Sitzung am …, es sei seitens der D bloß eine kurze Mitteilung (diese wird vorg elegt) über das Intranet erfolgt, in der die Behörde „solche Aktionen auf das Schärfste verurteilt“ und strafrechtliche Schritte angekündigt habe, ihrem Wunsch nach Veröffentlichung der Mails sei man aber nicht nachgekommen, stellt di e B-GBK fest: 1.) Die Erklärung von ... (Seite 15), ... habe dem Vorschlag von A nicht zugestimmt, weil nicht alle in den Mails genannten Personen einer Veröffen tlichung zugestimmt haben, ist sachlich nachvollziehbar. 2.) Es ist für die B-GBK nicht erkennbar, inwiefern eine „Veröf-fentlichung“ der Mails im Intranet und/oder eine Da rstellung der Situation durch A selbst hilfreich hätte sein können, zumal der/die Absender/in der Mails nicht Bedienstete/r der D ist. 3.) Mit der „Mit teilung des Präsidiums“ im Intranet hat die Dienstbehörde deutlich ihre Position zu Mails wie den gegenständlichen zum Ausdruck gebracht.

Zum Vorbringen von A, es sei auffällig , dass die Mails immer dann eingetroffen seien, wenn sie im Begriff gewesen ist, einen „Karrieresprung zu machen“, wird festgestellt, dass - abgesehen davon, da ss diese Behauptung im Verfahren weder verifiziert noch falsifiziert werden konnte – dieser Umstand keinen Bezug zur Verpflichtung zur angemessenen Abhilfe erkennen lässt.

Die B-GBK kommt aufgrund der dargeste llten Erwägungen zu dem Ergebnis, dass die in Rede stehenden Mails eine sexuelle Belästigung von A durch ei-ne/einen Dritte/n darstellen.
Eine schuldhafte(!) Verletzung der Pflich t eines/einer Dienstgebervertreter/in zur angemessenen Abhilfe im Sinne des § 8 Abs. 1 Z 2 B-GlBG liegt nicht vor.

Der Vollständigkeit halber wird (weil A auch die Feststellung eines Schadenersatzanspruches beantragt hat) darauf hingewiesen, dass gemäß § 20 Abs. 2 B-GlBG über Schadenersatzansprüche nicht die B-GBK, sondern die jeweilige Dienstbehörde bzw ein Gericht entscheidet.

Wien, im April 2006